

**Satzung des Mazda RX7 Rotary- Drive Club  
Europe e.V. Beschlossen von der Mitgliederversammlung am  
27.10.2001**

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt folgenden Namen: **Mazda RX 7 Rotary- Drive Club  
Europe e.V.**

Und soll beim Amtsgericht in  
..49661 Cloppenburg.....eingetragen werden. Er hat seinen Sitz in. 26219 Bösel

**§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins**

Der Verein mit Sitz in.....Bösel.....verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die **Erhaltung, Instandsetzung und Pflege** von Wankelfahrzeugen (Kulturgut), sowie Treffen mit ähnlichen Vereinen zwecks Austausch von Erfahrungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für **satzungsgemäße Zwecke** verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Mitgliedschaft im Verein**

Mitglied im Verein kann jede Person werden. Fördernde Mitglieder können werden, Firmen, juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beitritt muss schriftlich erklärt werden. Gründe seiner Ablehnung brauchen nicht angegeben werden. Auf Vorschlag des Vorstandes und auf Beschluss der Mitgliederversammlung können **verdiente Mitglieder** die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt bekommen. Sie Haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

**§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitglieds
- b) bei freiwilligem Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
  - bei freiwilligem Austritt beträgt die Kündigungszeit 3 Monate vor Beendigung des lfd. Geschäftsjahres in schriftlicher Form.
  - der Ausschluss aus dem Verein erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

Gründe des Ausschlusses sind:

- a) Vereinschädigendes Verhalten
- b) Rückstand fälliger Beiträge trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung

- c) Verstoß gegen die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung

### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt.

- a) Durch die Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teil zu nehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind Mitglieder über 18 Jahren berechtigt.  
b) An allen Veranstaltungen des Vereins nach Möglichkeit teilzunehmen.

### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Die Satzung des Vereins und auch die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.

Nicht gegen die Interessen des Vereins handeln

Die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.

### **§ 7 Geschäftsjahr, Beiträge**

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern ein jährlichen Beitrag.

Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Mitgliedsbeitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen und hat mindestens 14 Tage vorher unter der Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes schriftlich einzuberufen, wenn ein wichtiger Anlass vorliegt, oder mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies Einberufung schriftlich beantragen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Begrüßung durch den Vorsitzenden  
b) Bericht des Vorstandes  
c) Bericht des Kassenwarts  
d) Bericht des Kassenprüfers  
e) Entlastung des Vorstandes  
d) satzungsgemäße Wahlen  
e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Anträge zur Mitgliedsversammlung sind 10 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Auf Antrag eines Mitgliedes hat bei Wahlen ein geheime Abstimmung zu erfolgen.  
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokoll aufzunehmen, das vom  
Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 10 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

Kassenwart

Schriftführer

Diese Personen sind im Sinne des § 26 BGB die gesetzlichen Vertreter des Vereins.

Der 1. Vorsitzende ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.

Der 2. Vorsitzende kann den Verein gemeinsam mit dem Kassenwart oder Schriftführer  
vertreten.

Zusätzlich zu dem Vorstand gibt es einen vereinsinternen Vorstand, den erweiterten Vorstand.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem

Wart für Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Organisations und Planungsausschuß

Die Vorstandsmitglieder werden auf Dauer von **2 Jahren** gewählt.

Er bleibt aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

### **§ 11 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung durchgeführt  
werden.

Ein Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist dafür erforderlich.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung und wird  
rechtswirksam wenn bei Abstimmung 40% der Vereinsmitglieder anwesend sind und davon  
mindestens ¾ für die Auflösung stimmen.

Sind weniger als 40 % anwesend kann die Auflösung nicht beschlossen werden.

Es ist dann eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl  
der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, jedoch zur Auflösung ebenfalls eine ¾ Mehrheit  
erfordert.

Nach Auflösung des Vereins fällt nach Begleichung aller Verbindlichkeiten das noch  
vorhandene Vermögen einer Einrichtung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des  
Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zu.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 27. Oktober 2001 in Kraft.

Ort: Remscheid, den 27. Oktober 2001

- Original Seite 1 v. 2  
Spreitungsunterlagen

Remscheid

27.10.04



cha Waldhelm - Gevelsberg

S. Waldhelm  
H. Waldhelm

rus Kosch - Ennepetal

von Pappe - Ennepetal (R)

hard Schröder - Ennepetal

R. Schröder

mut Vogel - Krefeld

M. Vogel

n-Gastar Pflaas - Bielefeld

Heike Liger, Duisburg, Ralf Mach, Viersen

for Ballmann - Uckermark

irk Berg, Bochum

aus Methers (Aachen)

Andreas W. Berg (Bedburg)

elhard Becker (Entringen)

Herr Genter - Weiden

mann, Rudolf Zednic

BERT, HAJO LAGE

nitz, Dietmar, Remscheid

er Gremer, Roetgen Ringelmeier

52159 Roetgen  
Faulenbruchstr. 34a

lmar Mätting, Königswinter

rista Mätting, Königswinter

Mätting  
Mätting, 19

Original Seite 24.2  
Freizeitaktivitäten

Remscheid. 27.10.01

Kurt Müller

49685 <sup>Mül. Mül.</sup> Münster



Zet Poson. Franz Fr. Poson  
53117 Bonn

WOLFGANG KECING <sup>W. K.</sup>  
42551 Remscheid

Werner Tröschler <sup>Tröschler</sup>  
32652 Lemgo

Volker Jaubert <sup>V. Jaubert</sup>  
54363 Jülich

Michael Berger <sup>M. B.</sup>  
54070 Sandeifel

Peter Bohnerhaeg <sup>P. B.</sup>  
33330 Gütersloh

Willi Schneider <sup>W. S.</sup>  
34434 Marsberg

Ulrich Koschick <sup>U. K.</sup>  
06679 Schriesheim

Müßener, Gerhard <sup>G. M.</sup>  
42929 Urmelschieden

Wolfgang Karsd <sup>W. K.</sup>  
67705 Wittenschied-Schauenstein